



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Verordnung Covid-19 Sonderregelung Benützung Gebäude

Verordnung des Rektorats der Technischen Universität Wien über
die Benützung von Gebäuden der TU Wien

(online 24.11.2021)

Beschluss des Rektorates vom 23.11.2021

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 25.11.2021 (Ifd. Nr. 538)

GZ: 30075.00/012/2021

Sachbearbeiter_in: Mag. Ute Koch

Das Rektorat der Technischen Universität Wien erlässt auf Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) hiermit folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für das Betreten von Gebäuden der TU Wien ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen. Dieser Nachweis ist für das Betreten von und für die Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden der TU Wien für die jeweilige Geltungsdauer bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen. Als Betreten gilt auch das Verweilen.

(2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne von Abs 1 gelten:

1. ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, in Form eines

- a) Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950 (EpiG),
- b) Nachweises einer befugten Stelle,

2. ein Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,

3. ein Impfzertifikat gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c oder mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen,

4. ein Internationaler Impfpass gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), BGBl. III Nr. 98/2008 in der Fassung BGBl. III Nr. 182/2016, in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,

5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Im Fall der Änderung der auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1 und 5 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950 (idgF) vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen Verordnung sowie zusätzlich den in § 2 Abs 1 der jeweils in Kraft stehenden, auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 (in der jeweils geltenden Fassung) vom Landeshauptmann für Wien erlassenen Verordnung an den durch die Bundesregierung veröffentlichten Stufenplan wird die gegenständliche Verordnung des Rektorats der TU Wien entsprechend angepasst.

(3) Bei Kindern vom vollendeten 6. Lebensjahr bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres gilt § 1 Abs. 2 Z 1 mit der Maßgabe, dass die Abnahme eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf. Abweichend davon kann auch ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, in Form eines

- a) Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950 (EpiG),
- b) Nachweises einer befugten Stelle,
- c) Nachweises gem. § 3 Z 8 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (Corona-Testpass)

vorgewiesen werden. Ein Corona-Testpass gilt in der Woche, in der alle gemäß der COVID-19-Schulverordnung 2021/2022 vorgesehenen Testungen pro Unterrichtswoche eingetragen sind, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.

(4) Die Nachweise gemäß Abs. 2 sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) vorzulegen.

(5) Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorgesehen ist, ist das Rektorat der TU Wien zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist das Rektorat der TU Wien berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung (z.B. Name, Anschrift, Matrikelnummer) zu ermitteln und zu verarbeiten.



Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten findet mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten und der Gültigkeitsdauer der Nachweise nicht statt. Dasselbe gilt für die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten und sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 Epidemiegesetz 1950.

§ 2

Regelungen zu einer etwaigen Maskentragung oder einer Maskenpflicht legt das Rektorat einhergehend mit den aktuellen Maßnahmen der Österreichischen Bundesregierung und angepasst an die jeweilige epidemiologische Gefährdungslage in einer gesonderten Anordnung fest. Mitarbeiter_innen haben auf Nachfrage ihrer Vorgesetzten einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 1 vorzulegen.

§ 3

In Räumen und Einrichtungen der TU Wien sind die in der vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II, Nr. 197/2020 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Vorschriften über die Einhaltung eines Mindestabstands gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Im Prüfungs- und Lehrbetrieb gelten die vom Rektorat aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19 Hochschulgesetz – 2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021, erlassenen Regelungen der Verordnung über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen an der Technischen Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Die Änderung der Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Sabine Seidler